Handelsvertretervertrag (Kundenvermittlung)

zwischen der

Freshfoodz GmbH

Jörg Streeck

Plauener Straße 163–165,

13053 Berlin

• nachfolgend "Freshfoodz" -

und der

Lars Möller

Unternehmensberatung und Handelsvertretung

für den Foodservice

Bahnhofsstr. 3

23611 Bad Schwartau

• nachfolgend "Partner" -

Freshfoodz und der Partner nachfolgend gemeinsam die "Parteien" und jeweils eine "Partei"

Vorbemerkung

- (1) Freshfoodz produziert und vertreibt hochwertige Convenience-Mahlzeiten ("High Convenience Food") an gewerbliche Kunden.
- (2) Der Partner ist ein selbstständiger Handelsvertreter mit nachgewiesener Expertise in Akquise, Vertriebsberatung und Geschäftsentwicklung. Er wird beauftragt, Freshfoodz neue gewerbliche Kunden zuzuführen. Dazu gehören insbesondere Key Accounts (Hotellerie, Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung u. ä.), Einkaufs**-/**Beschaffungsdienstleister (inkl. **-**genossenschaften). Marktplätze sowie Großhändler, jeweils gemäß der gemeinsam abgestimmten Lead-Listen. Die Freigabe erfolgt vorab schriftlich durch Freshfoodz. Einzelbetriebe können aufgenommen werden, sofern sie den von Freshfoodz festgelegten Mindestauftragswert erfüllen und Freshfoodz die Akquise wünscht.
- (3) Ziel dieser Vereinbarung ist es, neue Kunden zu gewinnen und die vertriebliche Entwicklung freigegebener Leads bis zum Abschluss einer schriftlichen Kundenvereinbarung (Einzel- oder Rahmenvertrag) zu unterstützen. Konditionen und Preise werden kundenspezifisch festgelegt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Partner akquiriert neue Kunden und begleitet freigegebene Leads bis zum Abschluss einer schriftlichen Kundenvereinbarung (Einzel**- oder** Rahmenvertrag) zwischen Freshfoodz und dem Kunden.
- (2) Freshfoodz betreut Kunden operativ durch den Innendienst (u. a. Angebote, Preislisten, Stammdaten, Reklamationen, Rückvergütungsabrechnungen, technische Fragen). Produktpräsentationen werden von Freshfoodz organisiert und bei Bedarf vom Partner begleitet. Der Partner verantwortet Akquise und Kundenentwicklung; eine Abschlussvollmacht besteht nicht. Verhandlungsspielräume werden vorab schriftlich freigegeben.
- (3) Vermeidung doppelter Kundenvergütungen. Freshfoodz gestaltet seine Kundenkonditionen so, dass gleichartige Kundenvergütungen nicht parallel gewährt werden, insbesondere bei Zentralisierungen (Ketten, Großhändler mit Zentralregulierung, Einkaufsdienstleister/-genossenschaften, Marktplätze). Provisionsansprüche des Partners richten sich ausschließlich nach dem vereinnahmten Netto-Umsatz und bleiben unberührt. Diese Klausel ist keine Verpflichtung, bestimmte Konditionen mit Dritten zu vereinbaren.

- (4) Kundenpflege & Bestandsentwicklung. Nach Abschluss einer Kundenvereinbarung unterstützt der Partner die weitere Entwicklung des Kundenkontos in angemessenem und bedarfsorientiertem Umfang (z. B. Onboarding/Ramp-up, Sortiments-Updates, Aktionen, Cross-/Upselling, Eskalation relevanter Themen an den Innendienst). Operative Aufgaben (Bestellannahme, Tourenplanung, Reklamationsbearbeitung, Debitorenmanagement) liegen beim Innendienst; eine Abschlussvollmacht besteht nicht.
- (5) Unternehmensberatung sowie die Teilnahme an Messen oder ähnlichen Veranstaltungen sind nicht vertragsgegenständlich. Vorschläge des Partners (z. B. Sortimentsentwicklungen, Kooperationen, Kundenpräsentationen, administrative Anregungen) kann Freshfoodz übernehmen; eine Haftung des Partners hieraus besteht nicht.
- (6) Preisstufen-Modell (Grundsatz). Freshfoodz führt zur marktgerechten und planbaren Preisgestaltung ein Preisstufen-Modell mit Priorisierung von Kunden ein. Die Einstufung nimmt Freshfoodz vor und überprüft sie halbjährlich; etwaige Anpassungen gelten nur für zukünftige Abrufe und werden dem Kunden vorab in Textform mitgeteilt. Das Preisstufen-Modell ist kein Bestandteil dieses Vertrages und keine Voraussetzung für Provisionsansprüche des Partners.

§ 2 Vergütung (Provision) und Vorschuss

- (1) Für jeden vom Partner neu vermittelten Kunden, mit dem Freshfoodz eine schriftliche Kundenvereinbarung (Einzel**- oder** Rahmenvertrag) abschließt, erhält der Partner eine Provision in Höhe von 7 % des im ersten Vertragsjahr mit diesem Kunden vereinnahmten Nettojahresumsatzes (Erstprovision). Neukunde ist, wer im Zeitraum von 12 Monaten vor Abschluss der Kundenvereinbarung keinen Warenbezug bei Freshfoodz hatte.
- (2) Kettenkunden. Bei durch den Partner vermittelten Rahmenvereinbarungen mit Kettenkunden entsteht der Provisionsanspruch je Standort erst ab (i) erstem vereinnahmten Umsatz dieses Standorts oder (ii) nachweislichem Onboarding des Standorts durch den Partner (z. B. aktiver Listungs-/Einführungsprozess). Kann-Listungen allein begründen keinen Provisionsanspruch.
- (3) Einkaufsdienstleister/Marktplätze. Bei Rahmenvereinbarungen mit Einkaufsgenossenschaften/-dienstleistern oder Marktplätzen besteht ein Provisionsanspruch nur für solche angeschlossenen Betriebe, die neu oder reaktiviert sind (kein Warenbezug in den letzten 12 Monaten) und ab erstem vereinnahmten Umsatz. Doppelte Vergütungen im Verhältnis Kunde ↔ EDL ↔ Freshfoodz sind ausgeschlossen (vgl. § 1 Abs.3).
- (4) Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres erhält der Partner für jedes weitere, jeweils neu vereinbarte Vertragsjahr eine Folgeprovision in Höhe von 2 % auf den in diesem Jahr vereinnahmten Nettojahresumsatz des Kunden. Die Folgeprovision vergütet die fortlaufende Kundenpflege und Bestandsentwicklung nach § 1 (4); sie setzt keine konkreten Umsatzziele voraus.
- (5) Monatliche Zusatzvergütung (Vorschuss) Zusätzlich zu den Provisionsansprüchen gemäß Abs. 1 und 2 erhält der Partner eine monatliche Zusatzvergütung in Höhe von 2.000,00 EUR netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Zusatzvergütung wird als zinsloser Vorschuss auf künftige Provisionsansprüche gewährt.
- (6) Verrechnung des Vorschusses Die monatliche Zusatzvergütung wird im Rahmen der Provisionsabrechnung (vgl. § 3) mit den im jeweiligen Abrechnungszeitraum entstandenen und fälligen Provisionsansprüchen des Partners verrechnet. Sollten die Provisionsansprüche in einem Abrechnungszeitraum nicht ausreichen, um die Zusatzvergütung vollständig zu verrechnen, wird der verbleibende Differenzbetrag als Vorschussüberhang auf die folgenden Abrechnungszeiträume vorgetragen und mit künftigen Provisionsansprüchen verrechnet. Ein bei Vertragsbeendigung bestehender Vorschussüberhang ist vom Partner nicht zurückzuzahlen; er wird ausschließlich mit etwaigen nachvertraglich entstehenden Provisionsansprüchen verrechnet.
- (7) Entstehung und Fälligkeit des Provisionsanspruchs Voraussetzung für jeden Provisionsanspruch ist der rechtsgültige Abschluss der Kundenvereinbarung zwischen Freshfoodz und dem vom Partner vermittelten Kunden. Der Provisionsanspruch entsteht nur insoweit, als Zahlungen des Kunden an Freshfoodz tatsächlich geleistet wurden (vereinnahmter Umsatz). Bereits ausgekehrte Provisionen werden bei nachträglichen Korrekturen (z. B. Gutschriften/Retouren) nicht zurückgefordert, sondern mit künftigen Provisionsansprüchen verrechnet. Bereits ausgekehrte Provisionen werden bei nachträglichen Korrekturen (z. B. Gutschriften und Retouren) nicht zurückgefordert, sondern mit künftigen Provisionsansprüchen verrechnet. Das Bonitäts- und Zahlungsausfallrisiko im Verhältnis zum Kunden trägt allein Freshfoodz; Vorschüsse nach § 2 Abs. (5) sind nicht rückzahlbar und werden ausschließlich mit (künftigen) Provisionsansprüchen verrechnet.
- (8) Kundenschutz, Lead-Registrierung, Aktivität und Datenschutz
- a) Lead-Registrierung und Schutz. Der Schutz entsteht mit Registrierung des Leads (Firma, Ort und zentraler Kontakt oder dokumentierter Erstkontakt) und gilt sechs (6) Monate.

- b) Aktivitätsstandard. Der Lead gilt als aktiv bearbeitet, wenn mindestens ein belegbarer Fortschritt je 60 Tage vorliegt (z. B. qualifiziertes Gespräch, Kundenreaktion, terminierte Folgeaktivität). Ein proaktives Monatsreporting ist nicht erforderlich; ein kurzes Status-Update erfolgt auf Anforderung.
- c) Erinnerung mit Nachfrist. Liegt 60 Tage kein belegbarer Fortschritt vor, kann Freshfoodz in Textform um ein kurzes Update bitten und eine Nachfrist von 10 Kalendertagen setzen. Erfolgt keine Abhilfe, erlischt der Lead-Schutz und der Lead wird freigegeben.
- d) Stop-the-Clock. Verzögern zwingende Zuarbeiten von Freshfoodz (z. B. Preisfreigaben, Muster, Unterlagen) oder kundenseitige Sperrfristen die Bearbeitung, ruhen die Fristen dieser Ziffer; der Schutzzeitraum verlängert sich entsprechend.
- e) Verlängerung. Auf begründeten Antrag in Textform kann Freshfoodz den Schutzzeitraum verlängern, insbesondere bei terminierten nächsten Schritten (z. B. Angebot, Bemusterung, Verhandlung).
- f) Erlöschen. Unabhängig von lit. d erlischt der Lead-Schutz mit Ablauf des Schutzzeitraums, sofern keine schriftliche Kundenvereinbarung (Einzel- oder Rahmenvertrag) zustande kommt.
- g) Datenschutz / Verantwortlichkeit. Die Verarbeitung von B2B-Kontaktdaten zum Zweck der Lead-Prüfung, -Freigabe und -Akquise erfolgt auf Grundlage des berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) an einer effizienten und geordneten Vertriebssteuerung unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO). Die Parteien handeln jeweils als eigenständige Verantwortliche (vgl. § 5 (1)); sie stellen ein transparenzkonformes Informationsniveau gegenüber betroffenen Kontaktpersonen sieher
- h) Datenumfang und Weitergabe. Für die Vormerkung wird nur Firma/Ort (optional Branche) verarbeitet. Personenbezogene Kontaktdaten werden erst im Zuge der Lead-Registrierung (Light-Datensatz) oder nach erster Kontaktaufnahme verarbeitet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich, soweit sie für Freigabe, Akquise oder Vertragsabschluss erforderlich ist.
- i) Löschung/Pseudonymisierung. Nicht weiterverfolgte Vormerkungen werden nach Ablauf der 60-Tage-Frist gelöscht oder pseudonymisiert. Mit Erlöschen des Lead-Schutzes (f) werden personenbezogene Daten, die ausschließlich dem Lead-Schutz dienten, gelöscht oder pseudonymisiert, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigten Interessen entgegenstehen.
- (9) Definition Nettojahresumsatz. Nettojahresumsatz sind alle von Freshfoodz fakturierten und vereinnahmten Entgelte des Kunden im jeweiligen Vertragsjahr aus der Kundenvereinbarung (Einzel**- oder** Rahmenvertrag), abzüglich Umsatzsteuer, gewährter Rabatte, Gutschriften und Retouren. Das erste Vertragsjahr beginnt mit dem Startdatum der ersten Kundenvereinbarung.

§ 3 Abrechnung, Fälligkeit und Auszahlung

- (1) Fälligkeit der Zusatzvergütung Die monatliche Zusatzvergütung gemäß § 2 Abs. 5 ist jeweils zum 15. Kalendertag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Die erste Zahlung erfolgt im Monat des Vertragsbeginns.
- (2) Monatliche Abrechnung Freshfoodz erstellt jeweils bis zum 15. Kalendertag eines Monats eine Abrechnung über die im vorangegangenen Kalendermonat entstandenen Provisionsansprüche. In dieser Abrechnung werden die Provisionsansprüche mit der im Abrechnungszeitraum (Vormonat) geleisteten Zusatzvergütung gemäß den Regelungen in § 2 Abs. 6 verrechnet. Die Abrechnung weist den verbleibenden Saldo aus.
- (3) Auszahlung des Guthabens Ein sich aus der Abrechnung ergebendes Guthaben zugunsten des Partners wird bis spätestens zum 20. Kalendertag desselben Monats, in dem die Abrechnung erstellt wurde, auf ein vom Partner schriftlich benanntes Konto überwiesen.
- (4) Gutschriftverfahren. Die Parteien vereinbaren das Gutschriftverfahren. Die monatliche Abrechnung gemäß Abs. 2 gilt als Gutschrift und ersetzt die Rechnungsstellung durch den Partner. Die Gutschrift wird dem Partner in Textform übermittelt. Der Partner verpflichtet sich, Freshfoodz seine korrekte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen und Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Prüfung und Einwendungsfrist. Der Partner ist verpflichtet, die Abrechnung unverzüglich zu prüfen. Einwendungen gegen eine Abrechnung müssen innerhalb von vier (4) Wochen nach deren Zugang in Textform bei Freshfoodz geltend gemacht werden. Nach Fristablauf gilt die Abrechnung als genehmigt.
- (6) Rechnungs- und Umsatznachweise / Weiterentwicklung Reporting.
 Zur Erfolgs- und Vertriebsentwicklung stellt Freshfoodz dem Partner monatlich Rechnungskopien für die dem Partner schriftlich zugeordneten Kunden zur Verfügung (Kunde/Standort, Rechnungsdatum, Nettobetrag).
 Freshfoodz arbeitet an der Weiterentwicklung eines strukturierten Reportings (Key-Account/Standort sowie wo sinnvoll artikelbezogene Auswertungen im Excel-Format) und informiert den Partner bei Verfügbarkeit.
 Datenschutz- und Vertraulichkeitsinteressen werden gewahrt (z. B. Schwärzungen).

§ 4 Selbstständigkeit und Weisungsfreiheit

- (1) Der Partner ist selbstständiger Unternehmer und handelt auf eigenes Risiko. Er ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit, einschließlich Ort, Zeit und Art, frei und unterliegt keinen Weisungen von Freshfoodz. Der Partner bestätigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein oder sein zu dürfen.
- (2) Zwischen Freshfoodz und dem Partner besteht kein Arbeitsverhältnis. Der Partner ist insbesondere nicht sozialversicherungspflichtig über Freshfoodz tätig und hat keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub, Krankengeld oder ähnliche Leistungen.
- (3) Der Partner trägt die mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten grundsätzlich selbst. Ausgenommen hiervon sind Reisekosten, die zuvor ausdrücklich mit Freshfoodz abgestimmt und genehmigt wurden.
- (4) Sollte die Tätigkeit des Partners von Dritten, insbesondere Sozialversicherungsträgern, als abhängige Beschäftigung eingestuft werden, stellt der Partner Freshfoodz von allen daraus resultierenden Ansprüchen, insbesondere Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen, frei.
- (5) Der Partner kann seine Stellung aus diesem Vertrag auf eine von ihm beherrschte GmbH übertragen. Der Partner bleibt persönlicher Ansprechpartner; Inhalte und Konditionen dieses Vertrages bleiben unverändert.

§ 5 Pflichten des Partners

- (1) Rechtskonformität. Der Partner verpflichtet sich, bei seiner Tätigkeit alle relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Datenschutzrechts (DSGVO) und des Wettbewerbsrechts (UWG), einzuhalten. Die Parteien handeln datenschutzrechtlich jeweils als eigenständige Verantwortliche. Er stellt Freshfoodz von allen Ansprüchen Dritter und Bußgeldern frei, die auf einem von ihm zu vertretenden Verstoß gegen diese Vorschriften beruhen. Die Parteien handeln jeweils als eigenständige Verantwortliche; die Übermittlung von B2B-Kontaktdaten erfolgt auf Grundlage berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) unter Beachtung der Datenminimierung. Details regelt ein Data-Sharing-Addendum.
- (2) Vertraulichkeit. Der Partner verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch über die Vertragsdauer hinaus.
- (3) Wettbewerbsverbot. Während der Vertragslaufzeit darf der Partner keine Kunden für unmittelbare Wettbewerber von Freshfoodz akquirieren oder diese unterstützen. Untersagt ist die Tätigkeit für direkte Wettbewerber von Freshfoodz (= Anbieter vergleichbarer High-Convenience-Mahlzeiten in denselben Absatzkanälen). Unternehmensberatung ohne Vertrieb/Verkauf für andere Sortimente ist zulässig. Der Partner zeigt potenzielle Konflikte vorab in Textform an; Freshfoodz kann binnen 5 Werktagen widersprechen.

§ 6 Nutzung von Marken und Werbematerial

- (1) Freshfoodz gewährt dem Partner für die Dauer dieses Vertrages das nicht-ausschließliche, widerrufliche Recht, die von Freshfoodz zur Verfügung gestellten Marken, Logos und Werbematerialien zum Zweck der Kundenakquise und Vermittlung freigegebener Leads zu nutzen.
- (2) Der Partner wird sich an die von Freshfoodz vorgegebenen Richtlinien (Corporate Identity) halten. Eigene Werbeaussagen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Freshfoodz.
- (3) Der Partner darf die Zusammenarbeit einmalig auf LinkedIn/Xing unter Nennung und Verlinkung von Freshfoodz bekanntgeben; Text/Freigabe vorab. Likes/Kommentare erfolgen ohne Einzel-Freigabe, jedoch ohne vertrauliche Inhalte oder Konditionsdetails.

§ 7 Haftung

- (1) Die Parteien haften einander unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

- (3) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- (4) Bonität/Kreditrisiko. Bonitätsprüfung, Kreditrisiko und Zahlungsmodalitäten liegen im Ermessen von Freshfoodz; das Ausfall- und Kreditrisiko im Verhältnis zum Kunden trägt allein Freshfoodz. Freshfoodz ist berechtigt, Geschäfte abzulehnen oder Zahlungssicherheiten zu verlangen (z. B. Vorkasse).
- (5) Nichtabnahme. Vom Kunden zugesagte, jedoch nicht abgenommene Mengen begründen keinen Provisionsanspruch; der Partner ist hierfür nicht haftbar. Der Partner informiert Freshfoodz über ihm bekannte Risiken und eskaliert relevante Hinweise unverzüglich.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen nach § 89 HGB ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung dieses Vertrages berührt nicht die Provisionsansprüche des Partners, die auf Umsätzen aus rechtsgültig abgeschlossenen Kundenvereinbarungen beruhen, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages vermittelt wurden. Für diese Ansprüche gilt nach Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages Folgendes:
- a) Der Anspruch auf die Provision für das erste Vertragsjahr eines vermittelten Kunden gemäß § 2 Abs. 1 bleibt für dieses gesamte erste Vertragsjahr des Kunden bestehen.
- b) Der Anspruch auf die Folgeprovision gemäß § 2 Abs. 4 für einen vermittelten Kunden, dessen Kundenvereinbarung sich bei Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages in einem zweiten oder späteren Vertragsjahr befindet, besteht fort für den von Freshfoodz mit diesem Kunden erzielten und vereinnahmten Nettojahresumsatz bis zum Ende des jeweils laufenden 12-monatigen Zeitraums der Kundenvereinbarung des Kunden. Eine darüber hinausgehende Folgeprovision nach Vertragsbeendigung besteht nicht.
- (5) Ein etwaiger Ausgleichsanspruch des Partners bei Beendigung dieses Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 89b HGB. Ein bei Vertragsbeendigung nach § 2 Abs. 6 nicht zurückzuzahlender Vorschussüberhang wird mit etwaigen nachvertraglich entstehenden Provisionsansprüchen verrechnet. Eine doppelte Vergütung desselben wirtschaftlichen Vorteils ist ausgeschlossen; eine Anrechnung erfolgt nur, soweit andernfalls derselbe Vorteil doppelt vergütet würde.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- (3) Der Partner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Freshfoodz Sub-Partner oder Erfüllungsgehilfen einzusetzen.
- (4) Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Partner bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Freshfoodz.
- (5) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (6) Gerichtsstand ist Berlin, sofern gesetzlich zulässig.

Anlagen:

A1 – Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Freshfoodz GmbH (jeweils gültige Fassung).

Berlin, den xx.xx.2025

Freshfoodz GmbH

Lars Möller Unternehmensberatung und Handelsvertretung für den Foodservice (Lars Möller, Inhaber, Geschäftsführer)

(Jörg Streeck, Prokurist)